

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Die EV Energieversorgung Biberist (nachfolgend «EV») betreibt in definierten Quartiergebietes ihres Netzgebietes Lokale Energiegemeinschaften (nachfolgend «LEG»). Die LEG ermöglicht den Austausch von lokal produzierter Energie zwischen Produzenten und Konsumenten innerhalb der definierten Quartiergebietes. Die Einteilung der Quartiergebietes für die einzelnen LEG ist auf der Website der EV abrufbar. Eine Ausdehnung der LEG über die definierten Quartiergebietes hinaus ist nicht möglich. Teilnehmende an der LEG können sowohl Produzenten mit eigener PV-Produktionsanlage als auch Konsumenten innerhalb des gleichen Quartiergebietes sein. Die EV übernimmt die Funktion der LEG-Vertretung, gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, erfasst sämtliche individuellen Produktions- und Verbrauchsdaten und besorgt die Abrechnung für die LEG.
- 1.2. Diese AGB (inkl. Tarifblatt) finden ausschliesslich Anwendung auf die Teilnehmer der durch die EV betriebenen LEG und gelten nicht für private LEG. Soweit vorliegend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Anschluss- und Lieferbedingungen der EV in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar auf der Website der EV) und die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen (namentlich das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz sowie deren Ausführungsverordnungen).
- 1.3. Diese AGB finden überdies keine Anwendung auf die Vergütungsmodalitäten des Reststroms. Diese richtet sich nach den Anschluss- und Lieferbedingungen der EV und den aktuell gültigen Tarifen.
- 1.4. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der LEG erklären sich die Teilnehmer mit diesen AGB (inkl. Tarifblatt) einverstanden.

2. Begriffe

- 2.1. **Produzenten** sind Teilnehmer, die mittels Photovoltaik- oder anderer erneuerbarer Anlagen elektrische Energie erzeugen und die Überschüsse in die LEG einspeisen.
- 2.2. **Konsumenten** sind Teilnehmer, die elektrische Energie aus der LEG beziehen.
- 2.3. **Quartierstrom** bezeichnet die innerhalb der LEG produzierte und lokal verbrauchte elektrische Energie.
- 2.4. **Überschuss** ist die von Produzenten erzeugte elektrische Energie, die nicht selbst verbraucht wird und der LEG zur Verfügung steht.
- 2.5. **Reststrom** ist die elektrische Energie, welche zusätzlich von der EV für die Versorgung benötigt wird.

3. Teilnahmebedingungen für Konsumenten

- 3.1. Alle Kunden innerhalb des von der EV definierten Quartiergebietes sind für die Teilnahme an der LEG zugelassen. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) können ebenfalls an der LEG teilnehmen.
- 3.2. Die Teilnehmenden verbleiben in der Grundversorgung gemäss StromVG und bleiben somit Kunden der EV. Endverbraucher, die von ihrem Recht auf Marktzugang Gebrauch gemacht haben und die elektrische Energie über einen individuellen Energieliefervertrag beziehen, sind von der Teilnahme an der LEG ausgeschlossen.

4. Teilnahmebedingungen für Produzenten

- 4.1. Für die Teilnahme an der LEG sind alle fest installierten PV-Produktionsanlagen zugelassen mit Ausnahme von PV-Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung.
- 4.2. Teilnehmende Produzenten stellen den Überschuss ausschliesslich der LEG zur Verfügung. Die gleichzeitige Teilnahme an weiteren (privaten) LEG ist nicht zulässig. Produzenten nehmen automatisch auch als Konsumenten an der LEG teil.

5. Vertretung / Rolle der EVB

- 5.1. Die EVB übernimmt die Rolle des LEG-Vertreters. Die Teilnehmer bevollmächtigen die EVB, die LEG in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der LEG gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere den Abschluss und die Kündigung von Verträgen, die Vertretung vor Gerichten und Behörden, das Inkasso und die Auszahlung von Vergütungen gemäss diesen AGB, den Empfang und das Öffnen der die LEG betreffenden Post, sowie den Entscheid über die Aufnahme von neuen LEG-Teilnehmern oder den Ausschluss von bestehenden LEG-Teilnehmern. Die EVB kann die ihr obliegenden Aufgaben auch Dritten delegieren.

6. Anmeldung / Vertragsdauer / Kündigung / Mutationen

- 6.1. Neueintritte werden der EVB mittels Übermittlung des Anmeldeformulars auf der Website der EVB mindestens einen Monat im Voraus beantragt. Die EVB prüft die technischen und administrativen Voraussetzungen und teilt den Entscheid über die Aufnahme mit. Die Umsetzung erfolgt auf den jeweils nächsten Monatsbeginn. Mit der Anmeldung zum Neueintritt erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass weitere zukünftige Produzenten und Konsumenten beitreten können, sofern diese ihre Zustimmung zu den vorliegenden AGB (inkl. Tarifblatt) erklären.
- 6.2. Das Vertragsverhältnis ist unbefristet. Ein Konsument kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats aus der LEG austreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für Produzenten beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Mit Beendigung des Kundenverhältnisses zur EVB im Sinne von Art. 4 der Anschluss- und Lieferbedingungen endet automatisch auch die Teilnahme an der LEG.
- 6.3. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses werden sämtliche Forderungen der EVB umgehend zur Zahlung fällig.
- 6.4. Nach dem Austritt bleiben die Teilnehmenden in der Grundversorgung und werden von der EVB weiterhin mit elektrischer Energie beliefert.
- 6.5. Die EVB ist berechtigt, einzelne Teilnehmer von der LEG auszuschliessen, wenn diese fällige Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Kündigung nicht erbracht haben oder trotz erfolgter Mahnung samt Androhung einer Nachfrist die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beenden. Die EVB kann überdies nach Massgabe von Art. 15 der Anschluss- und Lieferbedingungen die Lieferung elektrischer Energie einstellen.
- 6.6. Die EVB ist berechtigt, die LEG aufzulösen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer LEG nicht mehr erfüllt sind (z.B. zu wenige Teilnehmer) oder wichtige technische, wirtschaftliche oder regulatorische Gründe dies erfordern. Die Auflösung wird den Teilnehmenden mit einer Frist von 3 Monaten vorgängig angezeigt. Mit der Auflösung enden alle Rechte und Pflichten aus der Teilnahme; die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt wieder über die Grundversorgung.



7. Messung

- 7.1. Die Messung des Verbrauchs und der Produktion erfolgt mittels intelligenten Messsystemen (Smart Meter) der EVB. Diese messen den Stromfluss laufend. Der verbrauchte Strom wird viertelstündlich gespeichert und automatisch an die EVB übertragen. Über das Energieportal haben die Kunden Zugriff auf diese Daten. Zusätzlich verfügen die Smart Meter über eine Funktion, mit der die Stromzufuhr ferngesteuert unterbrochen werden kann (sog. Circuit Breaker). Die Übertragung der Daten erfolgt verschlüsselt und die Verwendung der Daten erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz. Die Teilnehmenden gewähren der EVB den Zugang zu den Messsystemen und relevanten technischen Einrichtungen und erklären sich mit der Verwendung der Smart Meter als intelligentes Steuer- und Regelsystem (Art. 17b StromVG) einverstanden.
- 7.2. Nehmen ZEV oder vZEV an der LEG teil, so erfolgt die Messung am Hauptmesspunkt des ZEV bzw. vZEV. Diese werden innerhalb der LEG als ein Teilnehmer behandelt.

8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlungsmodalitäten

- 8.1. Die Abrechnung (Vergütung Überschuss an Produzenten, Bezüge Quartierstrom und Reststrom) ist Sache der EVB.
- 8.2. Sämtliche in diesen AGB (inkl. Tarifblatt) genannten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist (sofern der MWST-Pflicht unterliegend) zum jeweils gültigen Satz zusätzlich zu vergüten und wird auf der Rechnung offen ausgewiesen.
- 8.3. Die innerhalb der LEG produzierte elektrische Energie wird anteilig auf alle teilnehmenden Konsumenten im Verhältnis zu deren jeweiligen Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle teilnehmenden Konsumenten den gleichen prozentualen Anteil an der innerhalb der LEG produzierten elektrischen Energie zugute.
- 8.4. Konsumenten bezahlen für den innerhalb der LEG bezogenen Quartierstrom einen Energiepreis gemäss separatem Tarifblatt. Auf den Netzkosten (Grundpreis, Arbeitspreis und Leistungspreis) erhalten die Konsumenten auf der Menge des bezogenen Quartierstroms einen Rabatt von 40% (Art. 19h der Stromversorgungsverordnung).
- 8.5. Die Vergütung des Reststroms erfolgt nach den jeweils gültigen Tarifen der EVB.
- 8.6. Produzenten erhalten für den in die LEG eingespeiste Energie eine Vergütung gemäss separatem Tarifblatt. Der HKN wird an die EVB abgetreten und zu den im Tarifblatt aufgeführten Konditionen zusätzlich vergütet. Wird nicht die gesamte Energiemenge innerhalb der LEG abgesetzt, wird der Überschuss nach den jeweils gültigen Rücklieferungstarifen in das Netz der EVB eingespeist. Der Überschuss aus der Einspeisung der Teilnehmenden (Produzenten und Speicher) wird anteilmässig im Verhältnis der Einspeisung an die Produzenten pro Viertelstunde verteilt und vergütet. Die Vergütung erfolgt direkt an den Produzenten oder im Falle eines ZEV bzw. vZEV an den für die Vertretung bevollmächtigten Vertreter.
- 8.7. Die EVB erhebt für die Erbringung ihrer Dienstleistungen innerhalb der LEG auf dem Anteil des bezogenen Quartierstroms eine Gebühr gemäss separatem Tarifblatt. Diese Gebühr wird in der Abrechnung der Konsumenten für den Betrieb der LEG in Rechnung gestellt.
- 8.8. Die EVB erstellt periodische Abrechnungen für Produzenten und Konsumenten. Diese sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nehmen ZEV oder vZEV an der LEG teil, erfolgt die Rechnungsstellung ausschliesslich an die Vertretung des ZEV oder vZEV.

- 8.9. Die einzelnen Teilnehmer bleiben Schuldner für die ihnen individuell gestellten Rechnungen. Es besteht keine Solidarhaftung zwischen den Teilnehmern der LEG.

9. Speicherbetrieb innerhalb der LEG

- 9.1. **Grundsatz und Zweck:** Der Betrieb von elektrischen Energiespeichern innerhalb der LEG ist unter nachfolgenden Bedingungen grundsätzlich zulässig. Die Nutzung von Speichern dient der Erhöhung des lokalen Eigenverbrauchs, der Optimierung der Stromflüsse innerhalb der LEG sowie der Reduktion von Netznutzungsspitzen. Die Speicherintegration darf nicht zu einer Verzerrung der LEG-internen Strombilanz oder zu unzulässigen wirtschaftlichen Vorteilen führen.
- 9.2. **Rückspeisung in die LEG:** In die LEG zurückgespeist werden darf nur Energie, die zuvor aus der LEG bezogen und im Speicher zwischengespeichert wurde. Eine Rückspeisung von extern bezogener Energie (Reststrom) wird nicht vergütet.
- 9.3. **Messung und Bilanzierung:** Die EVB stellt durch geeignete Mess-, Steuer- und Bilanzierungssysteme sicher, dass die Herkunft der gespeicherten und rückgespeisten Energie eindeutig nachvollziehbar ist. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten bereitzustellen.
- 9.4. **Pflichten des Speicherbetreibers:** Der Speicherbetreiber hat die technischen Vorgaben der EVB, insbesondere hinsichtlich Netzverträglichkeit und Steuerbarkeit einzuhalten und einen technisch einwandfreien und gesetzeskonformen Betrieb der Speicheranlage sicherzustellen. Änderungen an der Speicheranlage sind der EVB unverzüglich zu melden. Der EVB ist der Zugang zu den Messeinrichtungen und technischen Anlagen zu gewähren.

10. Haftung

- 10.1. Die EVB haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.
- 10.2. Die EVB übernimmt keine Gewähr für den Umfang des der LEG zur Verfügung stehenden Quartierstroms.
- 10.3. Für Unterbrechungen der Stromversorgung, technische Störungen oder Netzprobleme übernimmt die EVB keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.
- 10.4. Die Teilnehmer ihrerseits haften für Schäden, die durch unsachgemässe Nutzung oder Manipulation ihrer Anlagen entstehen.

11. Datenschutz

- 11.1. Die EVB wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der LEG erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Umsetzung dieses Vertrages notwendig ist. Die EVB ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die Teilnehmenden erklären dazu ihr Einverständnis.

12. Änderungen / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 12.1. Die EVB ist berechtigt, die vorliegenden AGB sowie das Tarifblatt bei Bedarf anzupassen. Sie teilt die Änderungen den Teilnehmern mindestens 3 Monate im Voraus mit. Die Teilnehmer sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung auf Beginn des Inkrafttretens der neuen AGB bzw. des Tarifblattes den Austritt aus der LEG zu erklären. Unterbleibt eine solche Mitteilung, gelten die neuen AGB bzw. das Tarifblatt als akzeptiert.
- 12.2. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.
- 12.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus vorliegendem Vertragsverhältnis ist Biberist.
- 12.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.
- 12.5. Die vorliegenden AGB treten gemäss Beschluss des Verwaltungsrates per 1. April 2026 in Kraft.